Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort:
«Änderung des Kartellgesetzes (Reform der Wettbewerbsbehörden)»

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Als Mitinitiant der Fair-Preis-Initiative und im Interesse gastgewerblicher Betriebe setzt sich GastroSuisse für einen funktionierenden Wettbewerb ein. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Kartellrechts ist mitunter eine gut funktionierende Wettbewerbsbehörde. In Ergänzung zum Zivilrechtsweg braucht es eine unabhängige Verwaltungsbehörde, welche Wettbewerbsbehinderungen untersucht und – immer unter Einbezug von Leitentscheiden der Justiz – sanktionieren kann. Der Status Quo entlastet die Gerichte und ermöglicht rasche Entscheide. Eine umfassende institutionelle Reform der Wettbewerbskommission (WEKO) könnte die Unabhängigkeit der Behörde sowie die niederschwellige und effiziente Überprüfung von Wettbewerbsbehinderungen gefährden. **GastroSuisse begrüsst es deshalb, dass der Bundesrat am bestehenden System festhält und dieses weiterentwickeln will. Der Branchenverband befürwortet folglich, dass auf eine grundlegende institutionelle Änderung verzichtet wird.** Für GastroSuisse ist nicht nachvollziehbar, wie ein neues institutionelles Modell effizientere Verfahren garantieren soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass umfassende institutionelle Änderungen die Untersuchungen in einer ersten Phase ausbremsen.

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Bereich Politik und Wirtschaft
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 044 377 52 50
politik@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

II. Stellungnahme zu spezifischen Elementen

GastroSuisse äussert sich zu ausgewählten Punkten der Vorlage wie folgt:

A) Mo. Rechsteiner. Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen (22.4404)

Wir unterstützen die zurückhaltende Umsetzung der Motion 22.4404 im Art. 28a. Eine strikte Umsetzung würde dazu führen, dass die WEKO nur noch einfache Fälle untersuchen kann. Aus demselben Grund empfiehlt GastroSuisse, die Frist für besonders komplexe Fälle ausnahmsweise weiter zu verlängern, als dies Art. 28a VE-KG vorsieht.

B) Beschwerdefrist von 30 Tagen

Gegen Verfügungen der WEKO kann vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die 30-tätige Beschwerdefrist ist äusserst kurz. Das gilt insbesondere bei komplexen Fällen. Deshalb begrüsst GastroSuisse eine Lockerung der Beschwerdefrist in Art. 43 a VE-KG, indem den beschwerdeführenden Unternehmen eine Nachfrist für die Ergänzung der Beschwerdebegründung gewährt wird.

C) Beschleunigung der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

GastroSuisse begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht. Grundsätzlich werten wir es positiv, dass als Pilotversuch nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter eingeführt werden (Art. 48a VE-VGG). Allerdings ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Wenn die Massnahme nicht zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt, gibt auch es keinen Grund für eine Weiterführung. Stattdessen wären nach der Evaluation alternative Massnahmen festzulegen, um die Gerichtsverfahren zu beschleunigen.

III. Alternative Modelle

Wir lehnen ein Verwaltungsbehördenmodell ebenso ab wie ein Bundesamtsmodell und Gerichtsmodelle. Wir sind davon überzeugt, dass die Unabhängigkeit zwischen der WEKO und der Bundesverwaltung gewahrt bleiben muss, und dass die WEKO Milizbehörde bleiben soll. Der Ruf nach Professionalisierung ist verständlich, kann aber zu einer Bürokratisierung führen. Zudem gingen Praxisbezug und Branchenwissen verloren. Die WEKO muss über eine unabhängige Entscheidungs- und Sanktionskompetenz verfügen. Auch das Gerichtsmodell wäre nicht praktikabel, da es die Verfahren verlängert und die Wirksamkeit der Behörde hemmt. Zudem «beaufsichtigt» das Bundesverwaltungsgericht bereits die WEKO.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse

Beat Imhof
Präsident

Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft